

Titel der Drucksache:

Vergnügungssteuersatzung der
 Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF)

Drucksache

2016/24

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	28.10.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	13.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

28.10.2024, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Sachverhalt und Anlagen HHSt: 90000.02100 - Vergnügungssteuer				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Satzung

Anlage 2 – Synopse

Sachverhalt

Gemäß den Stadtratsbeschlüssen vom 15.05.2024 zu den DS 0788/24 und 0864/24 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Vergnügungssteuersatzung ganzheitlich dahingehend anzupassen und die Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art zu überprüfen und die ausschließliche Besteuerung als Pauschalsteuer, nach der Größe des Raumes, in die Satzung aufzunehmen.

Die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen gewerblicher Art war bisher überwiegend als Kartensteuer und nur im Einzelfall als Pauschalsteuer abzurechnen und satzungsgemäß zu erheben. Nur wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder Entgelt oder sonstigen Ausweis zugänglich gemacht wird, ist aktuell satzungsgemäß die Pauschalsteuer, nach der Größe des Raumes (Veranstaltungsfläche) zu erheben.

Die Erhebung aus Basis von Eintrittskarten, wie bisher satzungsgemäß vorgegeben, ist für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art nicht mehr zeitgemäß. Mit der fortschreitenden Digitalisierung, den Angeboten in den sozialen Netzwerken, Entwicklungen von Apps usw. hat die klassische Eintrittskarte aus Papier für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art weitestgehend ausgedient. Auch ist der Verwaltungsaufwand für die Veranstalter und die Verwaltung in Folge

der bisherigen Regelungen stetig angewachsen. Dem gilt es entgegen zu wirken.

Dieses Problem bestand und besteht nicht nur für die Landeshauptstadt Erfurt, auch für andere Kommunen, die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art festsetzen und erheben, war/ist die bisher geltende Kartenbesteuerung zu überarbeiten. Ein Wegfall dieser Steuer wurde dabei auch bei den anderen Kommunen verneint, damit weiterhin Einnahmen für diese Kommunen gesichert bleiben. Die Erhebung der Vergnügungssteuer wurde jeweils in der Form angepasst, dass Tanzveranstaltungen gewerblicher Art ausschließlich nach der Pauschalsteuer – nach der Größe des Raumes – erhoben werden.

Mit der Festsetzung der Steuer für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art ausschließlich als Pauschalsteuer nach der Größe des Raumes wird der Verwaltungsaufwand für Veranstalter und Verwaltung wesentlich vereinfacht. Die Veranstalter können nun die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen gewerblicher Art als konstanten Kostenfaktor einplanen. Mit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wird damit auch der Intention vieler Veranstalter Rechnung getragen, die bemängelt haben, dass eine Kartensteuer in der Praxis schwer kalkulierbar ist. Viele Veranstalter wehren sich nicht gegen die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen, sondern gegen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und der schwierigen Planbarkeit.

In Vorbereitung der Überarbeitung der Satzung wurde recherchiert, inwieweit andere Städte die Pauschalsteuer festgesetzt haben. Der Steuersatz bei den überarbeiteten Satzungen liegt bei vergleichbaren Städten zwischen 2,00 EUR und 3,00 EUR. Eine Kommune hat sich dazu entschieden einen geringen Steuersatz zu wählen, aber einen Mindestbetrag für jede Veranstaltung festgesetzt.

Bisher war die Berechnung nach der Pauschalsteuer seit 1997 satzungsgemäß ein Ausnahmebestand, der der Höhe nach bisher nicht an die wirtschaftliche Weiterentwicklung angepasst wurde.

Bei der Ausarbeitung der Satzung wurde daher der Pauschalsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 der VgnStSEF n.F. von bisher 1,00 EUR pro angefangene 10m² auf 2,75 EUR pro angefangene 10m² angepasst. Damit liegt die sich daraus errechnete Vergnügungssteuer aber immer noch wesentlich unter den Einnahmen aus dem Steuersatz der Kartensteuer von 20 v.H..

Der beispielhafte Vergleich zwischen Kartensteuer und Pauschalsteuer ergibt:

Hat bisher ein Steuerpflichtiger zwischen 50,00 bis 300,00 EUR/Veranstaltung und höher an Vergnügungssteuer gezahlt, so ist es jetzt ein konstanter Preis:

Bei einem Steuersatz von 2,75 EUR pro angefangene 10m² kann die Vergnügungssteuer je Veranstaltung und je nach Raumgröße wie folgt errechnet werden:

35 m ²	11,00 EUR
52 m ²	16,50 EUR
110 m ²	30,25 EUR
250 m ²	68,75 EUR
410 m ²	112,75 EUR
950 m ²	261,25 EUR

Die Umwandlung von Karten- auf Pauschalsteuer verändert die Steuereinnahmen je Veranstaltung. Eine generelle Reduzierung der Steuerlast kann daraus nicht abgeleitet werden. Gesetzeskonform wird mit der Änderung der Bemessungsgrundlage (Größe des Raumes) den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung getragen. Deshalb können auch keine Ausnahmeregelungen für durchgeführte Veranstaltungen, wie in der DS 0864/24 beantragt, erarbeitet werden. Auch unregelmäßige Tanzveranstaltungen und Tanzveranstaltungen unabhängig der Raumgröße sind weiterhin satzungsgemäß zu prüfen und entsprechend zu besteuern.

Die Abrechnungen von Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen erfolgt zukünftig monatlich (§ 12 Abs. 4 VgnStSEF n.F.). In der aktuell geltenden Fassung lag die Frist für die Abgabe einer entsprechenden Erklärung bei 3 Werktagen nach der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe.

Gegen eine quartalsweise Abgabe hat sich die Verwaltung u. a. aus dem Grund entschieden, da die Spielapparatesteuer bereits satzungsgemäß zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen ist, siehe § 11 Abs. 4 VgnStSEF n.F.. Die monatliche Abrechnung ist für die Steuerpflichtigen ein angemessener Abrechnungszeitraum, der sich in der buchhalterischen Abarbeitung gut mit anderen Verwaltungsaufgaben, wie bspw. der Umsatzsteuerabrechnung, einbinden lässt.

Konzertähnliche Veranstaltungen sind weiterhin nicht vergnügungssteuerpflichtig. Unter § 3 Nr. 1 VgnStSEF n.F. wurde dieser Befreiungstatbestand aufgenommen und neu definiert.

Die Kartensteuer wurde allerdings nicht grundsätzlich aus der Satzung gestrichen, da andere Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 VgnStSEF n.F.) wie bisher tatsächlich nach Kartensteuer abgerechnet werden.

In der Satzung waren einige Vorschriften zu streichen, da diese nicht mehr zeitgemäß und schwer durchzusetzen sind. Ferner wurden veraltete Formulierungen modifiziert.

Bei der Überarbeitung der Satzung wurde festgestellt, dass ein Befreiungstatbestand noch in der Satzung enthalten war, während die Besteuerung solcher Vergnügungen satzungsgemäß nicht besteht (allgemeine Filmdarbietungen). Somit ist auch der Ausnahmetatbestand redaktionell aufzuheben.

Im Jahr 2016 wurde die Besteuerung von Spielautomaten (§15 VgnStSEF a.F.) überarbeitet und mit der 3. Änderungssatzung wirksam bekannt gegeben. Zu der damaligen Satzungsänderung waren Normenkontrollverfahren anhängig, die im Jahr 2023 abgeschlossen wurden. Der Steuersatz beträgt nach geltender Satzung 18 v. H. der Bruttokasse. Damit gehört Erfurt zu den Kommunen mit den höchsten Steuersätzen für die Spielapparatesteuer in Thüringen. Das weitere Anheben des Steuersatzes, um eventuelle Mindereinnahmen aus den Tanzveranstaltungen kompensieren zu können, ist nach Auffassung der Verwaltung nicht vorzunehmen. Dies würde eine Verschiebung der Steuerlast zu Lasten anderer Steuerpflichtiger bedeuten.

Von daher wird der vorgenannte Paragraph mit geringfügiger inhaltlicher Änderung, wie neuer Numerik (§ 11 VgnStSEF), in die Neufassung übernommen.

Gestrichen wurde der Passus der unbeanstandeten Entgegennahme der Erklärung, da im

Kalenderjahr 2024 auf die automatisierte Bescheidschreibung für die Automatensteuer umgestellt wurde. Damit wird der Verwaltungsaufwand nicht vergrößert, sondern mit dieser Umstellung erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung, die für Steuerpflichtige, wie auch für die Verwaltung eine bessere Umsetzung der Satzung bedeutet. Jeder Steuerpflichtige erhält einen Vergnügungssteuerbescheid unabhängig von der Art der Vergnügung.

Weitere inhaltliche Änderungen zu Steuersachverhalten sind mit der Satzung nicht vorgenommen worden.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird erwartet, dass die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer in bisher vergleichbarer Höhe eingeplant und generiert werden können. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass der Erklärungswille des Steuerpflichtigen wieder steigen und die Zahl der Veranstaltungen stetig wachsen wird.

Die Vorabstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgt im Rahmen der Erstellung der Satzung.

Die neue Fassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF) soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29.04.1997 in der aktuell geltenden Fassung damit außer Kraft.